



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich 1 Verwaltung
Postfach 20 08 57 • 06009 Halle (Saale)

**Landesamt für
Verbraucherschutz**

Fachbereich 1

Verwaltung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 14.11.2014

AZ.: D 11_FB 2_D 22

Bearbeitet von: Frau Hanzlik

Durchwahl: 0345 5643 – 322

E-Mail: wibke.hanzlik

@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Dienstanschrift Halle:

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle

Telefon: 0345 5643 – 0

Telefax: 0345 5643 – 439

Dienstanschrift

Dessau-Roßlau:

Kühnauer Str. 70

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6501 – 0

Telefax: 0340 6501 – 294

E-Mail: poststelle@

lav.ms.sachsen-anhalt.de

Internet:

<http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>

<http://www.sachsen-anhalt.de>

<http://www.sachsen-anhalt.de>

Hauptsitz:

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57

06009 Halle (Saale)

Telefon: 0345 5643 – 0

Telefax: 0345 5643 – 439

E-Mail: poststelle@

lav.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Kto. 800 015 45

UST-IdNr. DE239035489

IBAN: DE20810000000080001545

BIC: MARKDEF 1810

HYSA-Netzwerk

Freigabe der Verwendung eines Patienten-Überleitungsbogens

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hat dem HYSA-Netzwerk auf Nachfrage schriftlich mitgeteilt, dass er keine datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Überleitungsbogens für Patienten mit multiresistenten Erregern (MRE) zur Information der aufnehmenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in dem nachfolgend beschriebenen Umfang hat:

Der von der HYSA-Arbeitsgruppe Informationsweitergabe und Fachinformation zum Patientenmanagement erarbeitete „Überleitungsbogen für Patienten mit multiresistenten Erregern (MRE)“ basiert auf der Intention, der Verbreitung von MRE durch eine schnelle und strukturierte Weitergabe der notwendigen Informationen vorzubeugen, verbunden mit einem Wiedererkennungswert für die Nutzer.

Außerdem dient der Überleitungsbogen der Umsetzung des § 13 der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO LSA) vom 26.03.2012. Die MedHygVO LSA wurde auf der Grundlage von § 23 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen.

Mit Hilfe des Überleitungsbogens werden im Falle der Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patienten die aufnehmenden Einrichtungen über den MRE-Status in dem Umfang informiert, der als Grundlage für einzuleitende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich ist. Der Überleitungsbogen kann für jeden möglichen Fall der sektorenübergreifenden Informationsweitergabe verwendet werden.

Die mit der Verwendung des Überleitungsbogens verbundene Weitergabe von patientenbezogenen Angaben zum MRE-Status verletzt weder die ärztliche Schweigepflicht noch stehen andere datenschutzrechtlichen Gründe einer Verwendung, insbesondere bei Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung, entgegen.

Soweit es sich bei der aufnehmenden Einrichtung um eine medizinische Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung; siehe § 1 MedHygVO LSA) handelt, ist die Verwendung des Überleitungsbogens unproblematisch, da unmittelbarer Empfänger der weiterbehandelnde Arzt ist. Außerdem ist in den von den Patienten unterschriebenen Krankenhausbehandlungsverträgen regelmäßig eine Einwilligung für diesen Fall vorgesehen.

Ist die aufnehmende Einrichtung eine Pflegeeinrichtung (Altenheim), die lediglich von einem externen Hausarzt betreut wird, kann nicht gefordert werden, dass nur der Hausarzt den Überleitungsbogen öffnen und zur Kenntnis nehmen darf. Praktisch steht hier das Problem dahinter, dass die betreuenden Hausärzte die Erstuntersuchung des aufgenommenen Patienten nicht unmittelbar bei der Aufnahme, sondern oftmals erst einige Tage danach vornehmen/vornehmen können. Für die notwendigen Präventionsmaßnahmen aufgrund des MRE-Status ist es dann jedoch schon zu spät. Die Vorsorgemaßnahmen müssen zeitgleich, wenn nicht sogar schon vor Ankunft des Patienten ergriffen werden, um eine Gefährdung anderer Patienten oder des Personals abzuwehren.

Dieses Problem durch das Einholen einer expliziten Einwilligung des Patienten für die Weiterleitung des Überleitungsbogens an ein Altenheim zu lösen, ist nicht praktikabel (Unabhängig davon sollte jedoch in jedem Fall der Patient darüber unterrichtet werden, dass die aufnehmende Einrichtung eine Information über den MRE-Status erhält.). Ebenso scheidet die Übergabe an den Patienten, damit dieser selbständig die aufnehmende Einrichtung informiert, aus.

Die Offenbarung der in dem Überleitungsbogen enthaltenen patientenbezogenen Daten gegenüber Dritten - die nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen - ist zulässig, weil das grundsätzliche Vertrauen in die ärztliche Schweigepflicht gegenüber anderen Rechtsinteressen im Rahmen einer vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung zurücktreten muss. Die Mitteilung über den MRE-Status des Patienten und damit eröffnete Möglichkeit, rechtzeitig notwendige Präventionsmaßnahmen einleiten zu können, dient dem Gesundheitsschutz anderer Heimbewohner und des Personals. Hinter diesem Rechtsgut müssen die Rechtsinteressen des Patienten an seinen patientenbezogenen Daten zurücktreten, auch wenn die Bekanntgabe die latente Gefahr der Ausgrenzung und Stigmatisierung in sich birgt.

Im Ergebnis wird auf dem im HYSAN-Netzwerk bereitgestellten Überleitungsbogen der Vermerk

Dokument wurde datenschutzrechtlich geprüft und darf an alle Beteiligten offen weitergegeben werden.

angebracht, um allen Verwendern aus dem HYSAN-Netzwerk Handlungssicherheit zu verschaffen.